

Bebauungsplan Me 18 in der Ortschaft Merten, Satzungsbeschluss, Inkrafttreten

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 30.11.2023 den nachfolgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Me 18 in der Ortschaft Merten einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen sowie der vorliegenden Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung.“

Das Plangebiet umfasst einen Bereich zwischen Lannerstraße, Stadtbahntrasse der Linie 18, Händelstraße und bestehender Bebauung an der Bonn-Brühler-Straße. Hinzu kommen die Flächen der Flurstücke 289 und 297 (Gemarkung Merten, Flur 16) und Flurstück 384 (tlw.) (Gemarkung Merten, Flur 12) sowie die Flächen der Flurstücke 8 und 58 (Gemarkung Waldorf, Flur 3), des Flurstücks 142 (tlw.) (Gemarkung Waldorf, Flur 4) und die Flurstücke 145, 148, 149, 230, 232, 266, 289, 317, 318, 187, 189, 190, 197, 198 und 199 (Gemarkung Waldorf, Flur 5) für den externen Ausgleich und für die Artenschutzmaßnahmen.

Ziel der Planung ist die Entwicklung eines neuen Wohnquartieres, eines Schulstandortes für eine neue Gesamtschule sowie die Vorhaltung eines Standortes für eine Kindertagesstätte in der Ortschaft Merten.

Der Bebauungsplan Me 18 in der Ortschaft Merten mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann während der Dienststunden im Stadtplanungs- und Liegenschaftsamt der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechend § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bornheim auf diese Bekanntmachung nach § 6a BauGB im Internet (www.bornheim.de/bekanntmachungen) zusätzlich nachrichtlich auf die Bereitstellung am Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus, Rathausstraße 2 hingewiesen wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Me 18 in der Ortschaft Merten gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit geltenden Fassung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

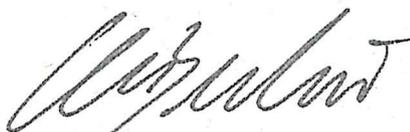
unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 07.03.2024
Stadt Bornheim

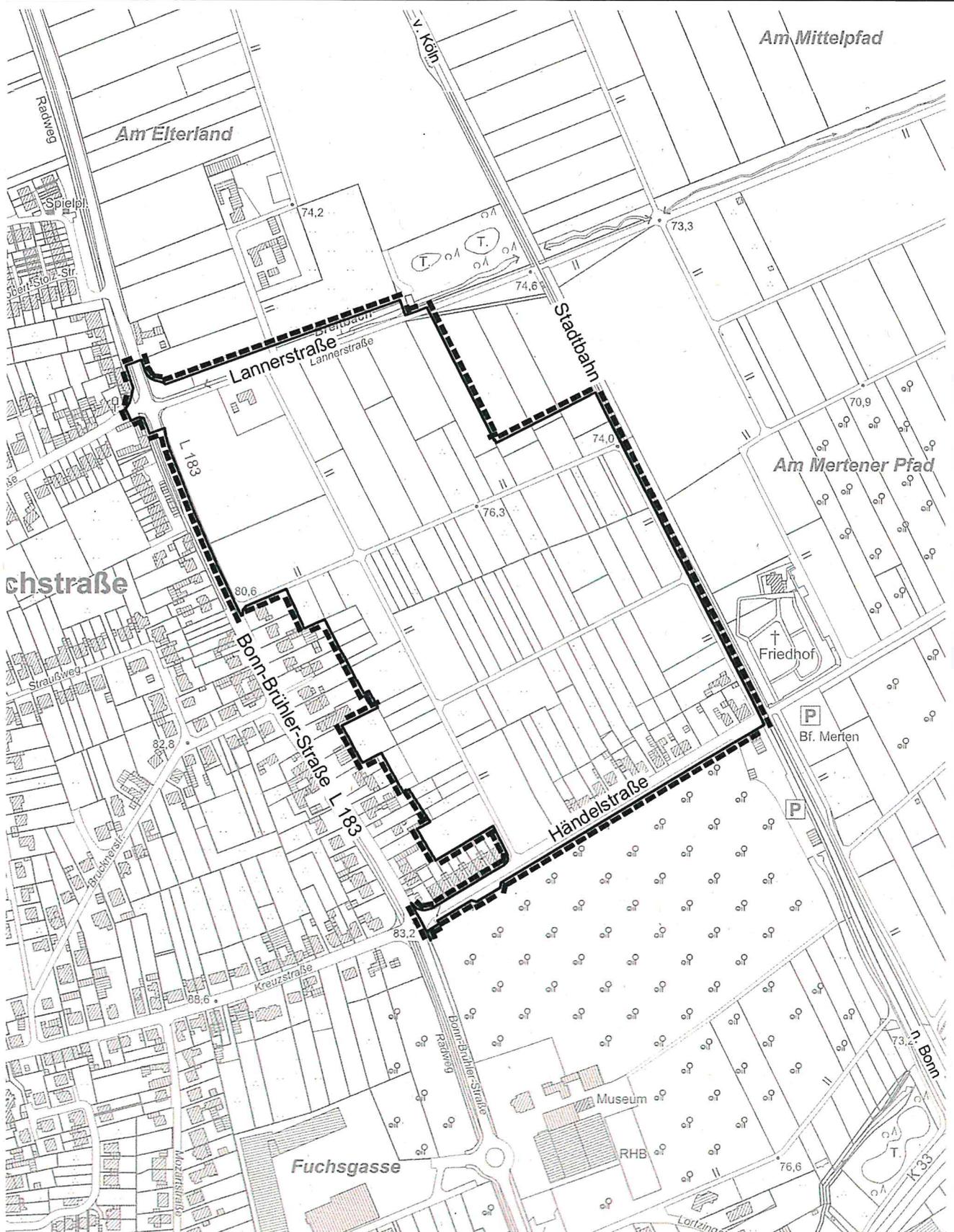


(Christoph Becker)
Bürgermeister

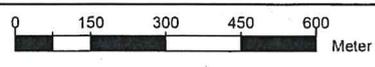
Übersichtskarte zum Bebauungsplan Me 18 „Händelstraße“

in der Ortschaft Merten

Stand: 20.01.2022



Übersichtskarte zu den Flächen für den externen Ausgleich und zu den Maßnahmen nach Bundesnaturschutzgesetz zum Bebauungsplan Me 18 in der Ortschaft Merten Karte 1 (2)



-  Kennzeichnungen der Ausgleichsflächen
-  Kennzeichnungen der CEF-Maßnahmen
-  Geltungsbereich Bebauungsplan Me 18

